



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, 15. Februar 2013

Anhörungsverfahren zur Änderung der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; QStV; SR 642.118.2)

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind insgesamt 31 Stellungnahmen eingegangen.

Zustimmung

20 Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH) sowie die FDK unterstützen die Revision.

9 Wirtschaftsverbände (Centre Patronal, economiesuisse, FER, SAV, SGV, Suva, SVV, swissPRM, Treuhand-Kammer)

1 Partei (SVP)

Wichtigste Gründe:

- Vereinheitlichung der Quellensteuer-Tarifcodes wird begrüsst;*
- ermöglicht Arbeitgebern eine gesamtschweizerische EDV-Applikation;*
- bringt Arbeitgebern administrative Vereinfachungen;*
- erlaubt Arbeitgebern und Steuerbehörden ein effizienteres und einfacheres Arbeiten;*
- Freiwilligkeit, die Quellensteuerdaten den Steuerverwaltungen elektronisch zu übermitteln.*

Ablehnung

Keine Ablehnung zu verzeichnen.

1. Ausgangslage

Mit dem Projekt „Lohnstandard-Quellensteuer“ (ELM/QSt) soll im Rahmen einer technischen Erweiterung des elektronischen Lohnmeldewesens (ELM) den Schuldern der steuerbaren Leistung (Arbeitgebern), die Möglichkeit geboten werden, ihre Quellensteuerdaten (z.B. Tarifeinstufungen, Abrechnungen, Meldungen) elektronisch an die Steuerverwaltungen zu übermitteln. Die technische Umsetzung bedarf der Vereinheitlichung der Quellensteuertarife hinsichtlich deren Bezeichnung (sogenannte Tarifcodes) und Anwendung sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene. Dies soll in einem ersten Schritt mittels der vorliegenden Änderung der EFD-Quellensteuerverordnung erfolgen. Die Kantone werden anschliessend ihre rechtlichen Grundlagen entsprechend anpassen.

Zwischen dem 7. August und 23. September 2012 wurde eine Anhörung zur genannten Quellensteuerverordnung durchgeführt. Insgesamt wurden 46 Anhörungsadressaten angeschrieben (vgl. Teilnehmerverzeichnis). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind insgesamt 31 Stellungnahmen eingegangen.

2. Eingegangene Stellungnahmen

2.1 Kantonale Steuerverwaltungen und Finanzdirektorenkonferenz

AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH und die FDK (21)

2.2 Wirtschaftsverbände

Centre Patronal, economiesuisse, FER, SAV, SGV, Suva, SVV, swissPRM, Treuhand-Kammer (9)

2.3 Parteien

SVP (1)

3. Ergebnisse der Anhörung

3.1 Zustimmung

20 Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH) sowie die FDK unterstützen die Revision.

9 Wirtschaftsverbände (Centre Patronal, economiesuisse, FER, SAV, SGV, Suva, SVV, swissPRM, Treuhand-Kammer)

1 Partei (SVP)

Wichtigste Gründe:

- Vereinheitlichung der Quellensteuer-Tarifcodes wird begrüsst;
- ermöglicht Arbeitgebern eine gesamtschweizerische EDV-Applikation;
- bringt Arbeitgebern administrative Vereinfachungen;
- erlaubt Steuerbehörden ein effizienteres und einfacheres Arbeiten;
- Freiwilligkeit, die Quellensteuerdaten den Steuerverwaltungen elektronisch zu übermitteln.

3.2 Ablehnung

Keine Ablehnung zu verzeichnen.

3.3 Verbesserungsvorschläge der Anhörungsteilnehmer

- Wünschenswert wäre eine gleichzeitige Festlegung der Tarifbezeichnungen für Künstler, Sportler, Referenzen und Verwaltungsräte. Dies gilt auch für Empfänger von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen. Begründung: Auch wenn für die einzelnen Kategorien die elektronische Abrechnung noch nicht eingeführt wird, sollten die Tarificodes festgelegt werden.

- Tarificode B soll auch für Doppelverdiener angewandt werden. Begründung: Beibehaltung des praktizierten Systems im Zusammenhang mit anfallenden nachträglichen Tarifkorrekturen.

- Bedenken bezüglich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Tarificode F. Begründung: Der Verzicht auf die Faktorenaddition ist in der Vereinbarung mit Italien über die Besteuerung der Grenzgänger nicht vorgesehen, sondern basiert lediglich auf einem Protokoll. Einer Privilegierung der italienischen Grenzgänger fehlt die rechtliche Basis.

- Tarife L bis O: Anstelle eines maximalen Steuersatzes von 4,5% sollte ein pauschaler Steuersatz von 4,5% angewandt werden. Begründung: administrative Erleichterung.

- Einbau eines eigenen Tarifs für alleinstehende Eltern. Begründung: Subsumierung unter Tarificode B wäre zu einfach und widerspräche der vom Gesetz vorgesehenen Steuerbelastung. Die Sozialabzüge und allgemeinen Abzüge sind bei alleinerziehenden Personen nicht die Gleichen wie bei Einverdienerehepaaren. Die vorgesehene Regelung bedingt eine tarifliche Gleichstellung von Alleinerziehenden mit Ehegatten auch im Bereich der ordentlichen Veranlagung.

- Streichung von Artikel 2 Absatz 2 und 3 E-QStV. Begründung: Mehraufwand der Nachberechnung der effektiven Steuerschuld bei Unterhaltsbeiträgen im Folgejahr. Anträge von Steuerpflichtigen betreffend die Berücksichtigung der Tarife Kinderabzüge bei der Leistung von Unterhaltsbeiträgen sind nur in Ausnahmefällen, d.h. bei wirklichen Härtefällen zu bewilligen.

- Streichung von Artikel 13a Absatz 2 E-QStV. Begründung: grösserer Zusatzaufwand für Korrekturen durch die Steuerbehörden.

- Keine Änderung gegenüber der heutigen Regelung von Artikel 13 QStV. Begründung: Es besteht keine Notwendigkeit für eine Senkung und Deckelung der Bezugsprovision. Die Auswirkungen von ELM/QSt können noch nicht abschliessend abgeschätzt werden. Der Aufwand zur korrekten Erhebung der Quellensteuern ist im Bereich der Vorsorgeleistungen markant angestiegen. Das Recht zugunsten der Steuerbehörden, die Bezugsrevision bei einer Verletzung von Verfahrenspflichten zu kürzen oder zu streichen, wird aus praktischen und juristischen Gesichtspunkten als höchst problematisch erachtet.

- Bezugsprovisionen sollten standardisiert werden. Begründung: Für ausländische Arbeitgeber ist es unverständlich, weshalb in einem Kanton eine höhere Bezugsprovision besteht und in einem anderen eine tiefere. Angesichts der Tatsache, dass die Arbeitgeber neu einzeln mit jedem Kanton abrechnen müssen, sollte eine Vereinheitlichung stattfinden.

- Inkraftsetzung der Reduktion der Bezugsprovisionen um ein Jahr verzögern. Begründung: Umstellung dürfte für Arbeitgeber mit beträchtlichem Initialaufwand verbunden sein.

- Verfahrensrechtliche Grundlage für die direkte Abrechnung der Schuldner der steuerbaren Leistung mit den anspruchsberechtigten Kantonen wäre wünschenswert.

- Anpassung von Artikel 14 gegenüber dem geltenden Recht: Mit der elektronischen Abrechnung müsste die Regel sein, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung die Abrechnung nach den Bestimmungen des jeweiligen Wohnsitzkantons der quellensteuerpflichtigen Person erstellt und mit diesem Kanton abrechnet. Nur wo die Abrechnung manuell erfolgt, soll eine Abrechnung mit dem Sitz- oder Wohnsitzkanton des Schuldners der steuerbaren Leistung für alle Fälle möglich sein.

- Verschiebung der geplanten technischen Einführung von ELM/QSt. Begründung: Die Einführung per 1. Januar 2014 wird als zu knapp bemessen erachtet.

4. Übersicht über die Anhörungsadressaten und Anhörungsteilnehmer

Offiziell angeschriebene Anhörungsadressaten

4.1 Kantonale Steuerverwaltungen und Finanzdirektorenkonferenz

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Zürich	ZH	☒
Bern	BE	☒
Luzern	LU	
Uri	UR	☒
Schwyz	SZ	☒
Obwalden	OW	
Nidwalden	NW	☒
Glarus	GL	
Kanton Zug	ZG	☒
Kanton Freiburg	FR	☒
Kanton Solothurn	SO	☒
Kanton Basel-Stadt	BS	☒
Kanton Basel-Land	BL	
Kanton Schaffhausen	SH	☒
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	☒
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	☒
Kanton St. Gallen	SG	☒
Kanton Graubünden	GR	☒
Kanton Aargau	AG	☒
Kanton Thurgau	TG	☒
Kanton Tessin	TI	☒
Kanton Waadt	VD	
Kanton Wallis	VS	
Kanton Neuenburg	NE	☒
Kanton Genf	GE	☒
Kanton Jura	JU	☒
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	☒

4.2 Wirtschaftsverbände

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
economiesuisse		☒
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	☒
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV	☒
Schweizerischer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	
Travail.Suisse		
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	☒
Schweizerischer Pensionskassenverband	ASIP	
GastroSuisse		
KMU-Forum		
swissstaffing		
Verein eCH		
ICTswitzerland		
SwissICT		
santésuisse		
Suva		☒
Verband schweizerischer Projekt Ressourcen Manager	swissPRM	☒

4.3 Nicht offiziell angeschriebene Anhörungsteilnehmer

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Centre Patronal	CP	☒
Treuhand-Kammer		☒
Schweizerische Volkspartei	SVP	☒
Fédération des Entreprises Romandes	FER	☒